

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage des Abgeordneten Thomas Gehring, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 21.01.2020

„Arbeitszeiterhöhung Lehrkräfte Grund-Mittel und Förderschule - Sabbatjahr

Ich frage die Staatsregierung:

Wie viele Lehrkräfte haben in den letzten 5 Jahren im Schulsystem (aufgeschlüsselt nach Schulart) die Möglichkeit genutzt, ein sogenanntes Sabbatjahr umzusetzen, wie wird der Unterricht bei diesem Freistellungsmodell kompensiert und wie viele Unterrichtsstunden können jetzt jeweils an Grund-, Mittel und Förderschulen durch diese Maßnahme generiert werden?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

In Art. 88 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Weise zugelassen werden kann, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung im Anschluss durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst, dem Sabbatjahr, ausgeglichen wird (vgl. KMBek vom 8. Oktober 2015, Az.: II.5-BP4004-6b.125785).

Der nachstehenden Übersicht ist die Anzahl der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte und Fachlehrkräfte) zu entnehmen, deren Freistellungsphase des Sabbatmodells in einem der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 endete (Datenquelle: Bezügesystem VIVA):

Grund- und Mittelschule:	1.083
Förderschule:	238
Realschule:	219
Gymnasium:	675
berufliche Schulen:	146
insgesamt:	2.361

Gemäß Art. 6d Abs. 7 des Haushaltsgesetzes kann bei Arbeitszeitmodellen (Sabbatjahr) während der Freistellungsphase der Lehrkraft eine Ersatzstelle im Umfang des entfallenden Arbeitszeitanteils ausgebracht werden. Zu Lasten dieser Ersatzstelle wird eine weitere Lehrkraft beschäftigt, die den Unterricht der in der Freistellungsphase befindlichen Lehrkraft übernimmt.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Grund-, Mittel- und Förderschulen sollen entsprechende Anträge für Grund-, Mittel- und Förderschullehrkräfte künftig nicht mehr genehmigt werden. Bereits genehmigte Sabbatmodelle bleiben unangetastet. Im Schuljahr 2020/21 können durch diese Maßnahme folglich noch keine Kapazitätsgewinne generiert werden. Diese sind erst ab dem Schuljahr 2021/22 zu erwarten.

München, den 21. Januar 2020